Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/204

10. 01. 95

Sachgebiet 85

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

A. Zielsetzung

Die Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 haben ein zweistufiges Antrags-, Einkommensprüfungs- und Bewilligungsverfahren für das maximal auf zwei Jahre zu gewährende Erziehungsgeld eingeführt. Daneben ist eine neue Art und Weise der Einkommensberechnung festgelegt worden, die von den Erziehungsgeldstellen eine aktuelle Einkommensprognose erfordert. Ferner ist eine Nach-Kontrolle der Erwerbstätigkeit aller Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub im 16. Lebensmonat des Kindes durch die Erziehungsgeldstellen eingeführt worden.

Diese drei Neuregelungen machen es für einen Teil der betroffenen Mütter und Väter unvorhersehbar, ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe ein Anspruch auf Erziehungsgeld besteht. Für diesen Teil der Eltern ist es nicht mehr kalkulierbar, ob sich ein Erziehungsurlaub mit einer Gewährung von Erziehungsgeld verbinden läßt. Notgedrungen werden manche Eltern daher auf den Erziehungsurlaub verzichten.

Trotz einer erforderlichen Verdoppelung bis Verdreifachung des Verwaltungsaufwandes der Länder werden die Erziehungsgeldstellen der Länder im nächsten Jahr nicht imstande sein, das Erziehungsgeldgesetz in einer für den Bürger angemessenen Zeit zu vollziehen. Daher muß die geltende Regelung bis zum Beginn des Jahres 1994 wieder mit dem Ziel einer besseren Vollziehbarkeit geändert werden.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf bewirkt die Rückkehr zum ursprünglichen einstufigen Antrags-, Einkommensprüfungs- und Bewilligungsverfahren sowie zur ursprünglichen Einkommensberechnung. Die verwaltungsaufwendige Kontrolle der Antragstel-

ler über den Umfang ihrer Erwerbstätigkeit wird durch eine Benachrichtigungspflicht der Krankenkassen ersetzt.

Über die mit dem Gesetz vom 23. Juni 1993 (FKPG) angestrebten Entlastungen des Bundeshaushalts hinaus lassen sich Einsparungen sowohl in den Haushalten des Bundes als auch der Länder erzielen, wenn das Erziehungsgeld von Anfang an einkommensabhängig gewährt wird.

C. Alternativen

Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms – 1. SKWPG – BR-Drucksache 502/93 – in Artikel 6 erneut eine Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vorgeschlagen; vgl. jetzt auch den Gesetzesbeschluß in BR-Drucksache 786/93. Nunmehr soll das Erziehungsgeld bereits ab dem ersten Lebensmonat des Kindes einkommensabhängig gewährt werden. Dabei sollen für das erste halbe Jahr neue Einkommensgrenzen zur Anwendung kommen. Damit müßten innerhalb des max. zweijährigen Bezugszeitraums dreimal die Einkommensverhältnisse für verschiedene Zeiträume von den Antragstellern nachgewiesen und von den Bewilligungsstellen nachgeprüft werden. Die angestrebte Entlastung des Bundeshaushalts von jährlich 20 Mio. DM steht in keinem Verhältnis zu dem damit verursachten Verwaltungsmehraufwand der Länder von einem Mehrfachen dieses Betrags.

D. Kosten

Durch die einkommensabhängige Gewährung des Erziehungsgeldes von Anfang an werden jährlich rd. 490 Mio. DM an Einsparungen erzielt, die den Bundeshaushalt entlasten.

Hinzu kommen Einsparungen der Länder von rd. 170 Mio. DM, da der durch die jüngsten gesetzlichen Änderungen verursachte Verwaltungsmehraufwand wieder beseitigt wird.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (312) – 280 00 – Er 4/95

Bonn, den 12. Januar 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossenen Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 946), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Das Erziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für sechs Monate vor der Antragstellung."

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Das Erziehungsgeld wird gemindert, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, und bei Eltern, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, 29 400 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 23 700 Deutsche Mark übersteigt. Diese Beträge erhöhen sich um 4 200 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Berechtigten, seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder des anderen Elternteils, der mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, für das ihm, seinem Ehegatten oder dem mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden anderen Elternteil Kindergeld gewährt wird oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt würde."

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 6
   Einkommen

   (1) Als Einkommen gilt die Summe der im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt oder bei angenommenen Kindern vor der Inobhutnahme erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder des anderen Elternteils, der mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, und zwar so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.

   (2) Vom Einkommen nach Absatz 1 werden abgezogen

   1. die Einkommensteuer und die Kirchensteuer für das nach Absatz 1 oder Absatz 5 maßgebende Kalenderjahr,
   2. die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das nach Absatz 1 oder Absatz 5 maßgebende Kalenderjahr, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar sind, zumindest die Vorsorgepauschale (§ 10c des Einkommensteuergesetzes),
   3. der Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes für ein Kind, das nach § 5 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, oder die nach § 33 des Einkommensteuergesetzes wegen der Behinderung des Kindes geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen bis zur Höhe dieses Pauschbetrages,
   4. die Unterhaltsleistungen des Berechtigten, seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder des anderen Elternteils, der mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, in dem nach Absatz 1 oder Absatz 5 maßgebenden Kalenderjahr
      a) an Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erhöht worden ist, jedoch nur bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag,
      b) an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden,
   5. die Beträge, die in dem nach Absatz 1 oder 5 maßgebenden Kalenderjahr wie Sonderausgaben nach § 10e des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden sind, soweit sie die Summe der positiven Einkünfte, die der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte in diesem Jahr aus Vermietung und Verpachtung hatten, nicht übersteigen.

   (3) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in dem nach Absatz 1 oder 5 maßgebenden Kalenderjahr, die keiner staatlichen Besteuerung unterliegen oder allein nach ausländischem Steuerrecht, und zwar ohne Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu versteuern sind, ist von dem Bruttobetrag auszugehen; davon werden abgezogen

   1. ein Betrag in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (§ 9a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes),
   2. darauf zu zahlende Steuern oder steuerähnliche Abgaben,
   3. Vorsorgeaufwendungen entsprechend Absatz 2 Nr. 2,
   4. ein Betrag in Höhe des Behinderten-Pauschbetrages für ein Kind entsprechend Absatz 2 Nr. 3,
   5. Unterhaltsleistungen entsprechend Absatz 2 Nr. 4.

Bei Einkünften in dem nach Absatz 1 oder Absatz 5 maßgebenden Kalenderjahr, die nur nach ausländischem Steuerrecht, und zwar mit Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu versteuern sind, ist von dem Betrag auszugehen, der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist; davon werden abgezogen

1. ein Betrag, der der Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz entspricht,
2. Unterhaltsleistungen entsprechend Absatz 2 Nr. 4.

Beträge in ausländischer Währung sind in Deutsche Mark umzurechnen.

(4) Steht das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes oder vor der Inobhutnahme des angenommenen Kindes nicht fest, so kann der Berechtigte das Einkommen glaubhaft machen.

(5) Wenn das Einkommen des Kalenderjahres der Geburt des Kindes oder der Inobhutnahme des angenommenen Kindes oder des Kalenderjahres des Beginns des zweiten Lebensjahres des Kindes oder des zweiten Jahres nach der Inobhutnahme des angenommenen Kindes voraussichtlich geringer ist als das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes oder vor der Inobhutnahme des angenommenen Kindes, ist auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde zu legen.

(6) Ist der Berechtigte während des Bezugs des Erziehungsgeldes nicht erwerbstätig, bleibt sein vorher erzieltes Erwerbseinkommen und die darauf entfallende Einkommen- und Kirchensteuer unberücksichtigt.

(7) In den Fällen der Absätze 4 und 5 wird das Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt."

4. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Die zuständige Krankenkasse unterrichtet die für die Bewilligung des Erziehungsgeldes zuständige Behörde unverzüglich über die Beendigung einer wegen Bezugs von Erziehungsgeld oder Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub beitragsfreien Weiterversicherung."

5. § 16 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden kann."

6. § 39 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

      „Übergangsvorschriften".

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

      „(3) Die Vorschriften der § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, §§ 6, 12 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung finden Anwendung auf Berechtigte, deren Kind nach dem 30. Juni 1993 geboren oder deren angenommenes Kind nach diesem Zeitpunkt in Obhut genommen worden ist. Für Berechtigte, deren Kind nach dem 30. Juni 1993, aber vor dem 1. Januar 1994 geboren oder deren angenommenes Kind in diesem Zeitraum in Obhut genommen worden ist, finden die Einkommensgrenze und die einkommensabhängige Minderung des Erziehungsgeldes nach den §§ 5 und 6 erst ab dem siebenten Lebensmonat oder ab dem siebenten Monat seit der Inobhutnahme des Kindes Anwendung."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Probleme beim Vollzug der durch das FKPG geänderten Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Die durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG – vom 23. Juni 1993 in Kraft gesetzten Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes hatten u. a. folgende Regelungen zum Gegenstand:

- Anstelle eines einmaligen Antrags für den gesamten Bewilligungszeitraum (max. zwei Jahre) wurde ein zweistufiges Antrags- und Bewilligungsverfahren eingeführt. Das Erziehungsgeld muß nunmehr gesondert für das erste und das zweite Lebensjahr des Kindes beantragt und bewilligt werden.
- Das zu berücksichtigende Einkommen muß jetzt für den Zeitraum vom siebenten bis zum zwölften Lebensmonat und vom 13. bis zum 24. Lebensmonat des Kindes jeweils gesondert dargelegt und nachgewiesen werden; dementsprechend müssen die verschiedenen Einkommensgrundlagen zweimal überprüft und auf zwei verschiedene Bewilligungszeiträume vorausgeschätzt werden.
- Nicht wie früher wird in der Regel das durch entsprechende Einkommensteuerbescheide nachgewiesene Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt berücksichtigt, sondern statt dessen wird für die beiden Bewilligungszeiträume jeweils das voraussichtliche, d. h. das vorausgeschätzte, Einkommen zugrunde gelegt.

Diese Regelungen führen dazu, daß nunmehr von den Erziehungsgeldstellen eine komplizierte Einkommensvorausschätzung erstellt werden muß. Während früher in der Regel auf den Einkommensteuerbescheid des vorvergangenen Jahres zurückgegriffen werden konnte, müssen nunmehr im Antragsverfahren auf das Erziehungsgeld sämtliche Einkommensarten und Abzugstatbestände gesondert zweimal für jeweils ein Kalenderjahr ermittelt werden. Daraus muß dann eine Einkommensprognose erstellt werden. Dies ist eine Tätigkeit, die angesichts der Komplexität des Steuerrechts bestenfalls nur von hochqualifizierten Finanzbeamten zu leisten wäre. Die Schwierigkeiten werden besonders deutlich bei Selbständigen und Personen mit unregelmäßigem Einkommen. Ausgehend von dem zufälligen Einkommen im Monat der Antragstellung muß für ein Jahr eine Prognose erstellt werden, die später regelmäßig nicht mehr veränderbar ist; nur in Härtefällen (§ 6 Abs. 7) darf korrigiert werden.

Diese Regelungen führen bei dem Teil der Antragsberechtigten, dessen Einkommen sich am Rande der Einkommensgrenzen bewegt, zu einer völligen Verunsicherung. Diese Väter und Mütter können in vielen Fällen nicht mehr einschätzen, ob, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum sie Erziehungsgeld erhalten werden. Da die Entscheidung von Müttern und Vätern für einen Erziehungsurlaub aber in vielen Fällen von der Gewährung des Erziehungsgeldes abhängt, ist die Voraussehbarkeit der Entscheidung über das Erziehungsgeld unbedingt erforderlich, jedoch derzeit häufig nicht mehr gegeben.

Über die Verunsicherung eines Teils der Antragsteller hinaus führen die geänderten gesetzlichen Vorschriften zu einer teilweisen Unvollziehbarkeit des Bundeserziehungsgeldgesetzes. Trotz erheblicher Anstrengungen der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden ist es bisher noch nicht gelungen, die neuen gesetzlichen Vorschriften in verwaltungsmäßig nachvollziehbare Richtlinien zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes umzusetzen. Mit den erforderlichen Einkommensprognosen sind die mit dem Vollzug beauftragten Behörden überfordert, da man von ihnen mehr verlangt, als man den hierfür besser ausgebildeten Finanzbeamten bei der (nachträglichen) Feststellung der Einkommensteuerbeträge abverlangt. Die vorausgeschätzten Einkommen werden zur alleinigen Grundlage einer im Prinzip nicht mehr korrigierbaren Entscheidung gemacht. Diese Regelung provoziert in hohem Maße Anfechtungen der Entscheidungen durch Widersprüche und Klagen.

Die am 1. Juli 1993 in Kraft getretenen Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes bewirken ferner, daß sich der Verwaltungsaufwand der Länder für die Durchführung des Gesetzes verdoppelt bis verdreifacht. Allein die Einführung des zweistufigen Antrags-, Einkommensprüfungs- und Bewilligungsverfahrens bedingt eine Verdoppelung des Personals, zumal im zweiten Jahr das Einkommen des zweiten Kalenderjahres zugrunde zu legen und der Anspruch neu zu berechnen ist. Besonders verwaltungsaufwendig ist dazu noch die neue Art und Weise der mehrfach zu wiederholenden Einkommensberechnung gestaltet.

Selbst wenn die Länder in der Lage wären, das erforderliche zusätzliche Personal bereits Anfang des Jahres 1994 einzustellen, dürfte dennoch bis zur Einarbeitung der erforderlichen Verwaltungskräfte ein erheblicher Bewilligungsstau entstehen, der sich nicht sobald auflösen lassen würde. Dies würde die Antragsteller in erheblichem Maße verärgern, damit wäre das früher erfolgreich verfolgte Ziel des Bundeserziehungsgeldgesetzes, nämlich das Erziehungsgeld zeitnah nach der Geburt des Kindes an die Eltern auszuzahlen, nicht mehr erreichbar.

Die Mängel der durch das Gesetz vom 23. Juni 1993 eingeführten neuen Regelungen würden noch vermehrt, wenn die zusätzlichen Änderungen in Kraft treten würden, die der Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms – 1. SKWPG – in Artikel 6 (bzw. der Gesetzesbeschluß in BR-Drucksache 786/93) vorsieht. Zu den bisherigen Einkommensgrenzen ab dem siebenten und ab dem 13. Lebensmonat des Kindes kämen weitere neue Einkommensgrenzen für den Gewährungszeitraum vom ersten bis zum sechsten Lebensmonat des Kindes in Höhe von 100 000 DM bzw. 75 000 DM hinzu, die nicht nur eine weitere Nachweisung und Prüfung des Einkommens erforderten, sondern auch eine Vermehrung der Vollzugsprobleme mit sich bringen würden.

II. Ziele und Vorteile der Gesetzesinitiative des Bundesrates

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, die durch die letzte Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes entstandenen erheblichen Mängel, soweit es noch möglich ist, zu beseitigen und die weiter beabsichtigten zusätzlichen Veränderungen (neue Einkommensgrenzen vom ersten bis zum sechsten Lebensmonat) zu verhindern. Die Gesetzesinitiative will eine Rückkehr zu den bis zum 30. Juni 1993 geltenden bewährten Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes bewirken und damit die hohe Akzeptanz der früheren gesetzlichen Vorschriften durch Bürger und Verwaltung wiederherstellen. Künftig sollen der bewährte Einkommensbegriff und die bewährten Einkommensgrenzen sowie die Einstufigkeit des Antrags- und Bewilligungsverfahrens wieder eingeführt werden.

Um dennoch den Bundeshaushalt und die durch den Verwaltungsvollzug belasteten Haushalte der Länder in dem dringend gebotenen Umfang zu entlasten, soll das Erziehungsgeld von Anfang an einkommensabhängig gewährt werden. Dies erscheint für die Bürgerinnen und Bürger zumutbar, da der weitaus größte Teil, nämlich 85 %, der antragsberechtigten Mütter und Väter den vollen Anspruch auf Erziehungsgeld auch während der ersten sechs Lebensmonate des Kindes behält. Nur bei einem kleinen Teil von Eltern mit höherem Einkommen führt die vorgeschlagene Regelung zu einer Minderung oder zum Verlust des Anspruchs. Die Regelung ist daher sozial ausgewogen, zumal etwa erworbene Ansprüche auf Mutterschaftsgeld nicht berührt werden.

Darüber hinaus schafft die beantragte Neuregelung das mit hohem Verwaltungsaufwand verbundene ineffektive Verfahren der Nach-Kontrolle der Fortdauer des Erziehungsurlaubs durch die Erziehungsgeldstellen wieder ab, das das Gesetz vom 23. Juni 1993 eingeführt hatte. Die Nach-Kontrolle soll statt dessen durch Mitteilungen der Krankenkassen über die Beendigung des Erziehungsurlaubs an die Erziehungsgeldstellen in verwaltungsökonomischer Weise ersetzt werden.

III. Kosten

Die vorgesehene Einkommensabhängigkeit des Erziehungsgeldes von Anfang an entlastet den Bundeshaushalt um Ausgaben in Höhe von schätzungsweise 490 Mio. DM jährlich. Diese Entlastung rechtfertigt zugleich die Rückkehr zu dem früher geltenden Einkommensbegriff und zu den bewährten Regeln des Einkommensnachweises und der Einkommensberechnung. Haushaltsmäßig wird dadurch die im Regierungsentwurf des 1. SKWPG (bzw. im Gesetzesbeschluß in BR-Drucksache 786/93) vorgesehene Schaffung besonderer Einkommensgrenzen für die ersten sechs Lebensmonate nicht mehr erforderlich. Die sowohl mit dem FKPG vom 23. Juni 1993 als auch mit dem 1. SKWPG verfolgten Ziele der Ausgabenbegrenzung des Bundes werden damit kompensiert.

Zugleich erfahren die Länderhaushalte durch diese Gesetzesinitiative eine Entlastung von Verwaltungskosten-Mehraufwendungen von insgesamt rd. 170 Mio. DM jährlich, die durch die Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes durch das FKPG verursacht worden sind, ohne daß die Bundesregierung auf diese Mehrbelastungen der Länder bisher deutlich aufmerksam gemacht hätte.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 2 BErzGG)

Das Erfordernis der zweimaligen Antragstellung, das allein zu einer Verdoppelung des Verwaltungsaufwands führt, entfällt; es ist künftig nur noch ein Antrag erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 2 BErzGG)

Das Erziehungsgeld wird von der Geburt des Kindes an einkommensabhängig gewährt, und zwar gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum eine einheitliche Einkommensgrenze.

Die Stichtagsregelung im bisherigen § 5 Abs. 2 Satz 3, wonach die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Berechnung maßgebend sind, entfällt. Diese Regelung hatte zur Folge, daß spätere Änderungen hinsichtlich des Familienstandes und der Kinderzahl zu keiner Veränderung des Anspruchs führen konnten. § 48 SGB X, der die Aufhebung bzw. Anpassung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse regelt, war dadurch nicht anwendbar. Dieser Zustand ist angesichts eines Leistungs- und Bewilligungszeitraums von zwei Jahren nicht gerechtfertigt.

Zu Nummer 3 (§ 6 BErzGG)

Zu § 6 Abs. 1 BErzGG

Diese Vorschrift entspricht der bewährten ursprünglichen Regelung. Für die Einkommensberechnung wird das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes zugrunde gelegt. Dies

ermöglicht den zuständigen Stellen in den weitaus meisten Fällen die Zugrundelegung des Steuerbescheids und führt zu für die Betroffenen vorhersehbaren Ergebnissen.

Zu § 6 Abs. 2 BErzGG

Auch diese Vorschrift entspricht der ursprünglichen Regelung.

In Nummer 2 wird jedoch die Bezugnahme auf den Vorsorge-Pauschbetrag gestrichen, da dieser durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) entfallen ist.

In Nummer 3 werden die wegen der Behinderung des Kindes geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen in bestimmter Höhe anerkannt, da dies der auf verfassungskonformer Auslegung beruhenden Verwaltungspraxis entspricht.

In Nummer 4 werden auch die Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils, der mit dem antragstellenden Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, anerkannt, da ja bei der gesamten Einkommensberechnung auch sein Einkommen mitberücksichtigt wird.

Zu § 6 Abs. 3 BErzGG

Diese Regelung entspricht dem ursprünglichen Absatz 2a.

Zu § 6 Abs. 4 BErzGG

Diese Regelung entspricht dem ursprünglichen Absatz 1 letzter Satz.

Zu § 6 Abs. 5 BErzGG

Diese Vorschrift entspricht dem ursprünglichen Absatz 4; sie gestattet den Antragstellern, ihre Anspruchssituation ggf. dadurch zu verbessern, daß auf Antrag ihr aktualisiertes Einkommen zugrunde gelegt wird. Die zeitlichen Abschnitte werden jedoch dem Bewilligungszeitraum von zwei Jahren angepaßt.

Zu § 6 Abs. 6 BErzGG

Dieser Absatz entspricht dem alten Absatz 3.

Zu § 6 Abs. 7 BErzGG

Die Regelung entspricht dem ursprünglichen § 6 Abs. 4 Satz 2 BErzGG.

Zu Nummer 4 (§ 12 Abs. 3 BErzGG)

Die jüngst eingeführte generelle „blinde" Kontrolle aller Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub durch die Erziehungsgeldstellen über den Umfang ihrer Erwerbstätigkeit im 16. Lebensmonat des Kindes entfällt. Sie bedeutete zum einen einen kostenträchtigen massiven Verwaltungsmehraufwand für die Länder, zum anderen war sie ungeeignet, wesentliche Fälle zu erfassen (z. B. wenn die Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt wird).

Statt dessen wird eine generelle Benachrichtigungspflicht der Krankenkassen gegenüber den Erziehungsgeldstellen über die Beendigung einer wegen Bezugs von Erziehungsgeld oder Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub beitragsfreien Weiterversicherung eingeführt. Ohne großen zusätzlichen Verwaltungsaufwand werden hierdurch in effektiver Weise Mißbräuche unterbunden, da die Erziehungsgeldstellen in jedem Einzelfall über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unterrichtet werden und entsprechend reagieren können.

Zu Nummer 5 (§ 16 Abs. 3 Satz 2 BErzGG)

Bisher konnte eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs über das ursprünglich vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber angekündigte Maß hinaus nur dann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen konnte. Nunmehr soll es ausreichen, daß aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden kann. Dadurch wird vor allem den Belangen von Alleinerziehenden Rechnung getragen, die sich ja nicht mit einem Partner abwechseln können, aber dennoch vor überraschende Betreuungsprobleme gestellt sein können, wenn z. B. der zugesagte Krippenplatz nicht zur Verfügung steht. Es empfiehlt sich deshalb, die Regelung so zu fassen, daß unabhängig von einem Wechsel ein wichtiger Grund ausreicht. Eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs insgesamt erfolgt dadurch nicht, da dessen Höchstdauer durch § 15 Abs. 1 BErzGG begrenzt ist.

Zu Nummer 6 (§ 39 BErzGG)

Die Vorschriften dieses Gesetzes werden grundsätzlich für die nach dem 30. Juni 1993 geborenen oder in Obhut genommenen Kinder wirksam. Für vor dem 1. Januar 1994 geborene oder in Adoptionspflege genommene Kinder aber wird das Erziehungsgeld weiterhin im ersten halben Jahr einkommensunabhängig gewährt.

Zu Artikel 2

Um die Vollziehbarkeit des Bundeserziehungsgeldgesetzes durch die Erziehungsgeldstellen im nächsten Jahr zu gewährleisten, muß das Gesetz zum 1. Januar 1994 in Kraft treten. Wegen der Eilbedürftigkeit wird die Bundesregierung daher gebeten, den Gesetzentwurf so schnell wie möglich dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung lehnt den Gesetzentwurf ab. Eine Abschaffung des geltenden aktuellen Einkommens als Grundlage für die Ermittlung des Anspruchs auf Erziehungsgeld bei gleichzeitiger Wiedereinführung des historischen Einkommens ist nicht sinnvoll.

Gleichwohl sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, Vereinfachungen des Verfahrens im Interesse der Antragsteller und der durchführenden Behörden zu erreichen. In Fortsetzung der bereits aufgenommenen Bund-Länder-Gespräche erklärt die Bundesregierung ihre grundsätzliche Bereitschaft, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, wie die Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes effizient weiterentwickelt werden kann. Durch Änderungen der Richtlinien nach der Einführung des FKPG wurden bereits punktuell Verbesserungen erzielt.

Dem Ziel der Vereinfachung dient auch eine Studie zu den Erfahrungen der Erziehungsgeldstellen mit der Umstellung auf das aktuelle Einkommen, deren Ergebnisse Anfang des Jahres 1995 vorliegen werden.

Im einzelnen sind für die Ablehnung des Gesetzentwurfs folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Mit dem Gesetzentwurf soll die mit dem FKPG eingeführte Umstellung auf eine aktuelle Basis für die Ermittlung des Einkommens rückgängig gemacht werden, d. h. es soll wieder auf ein zwei Jahre vor der Geburt erzieltes Einkommen abgestellt werden. Einer wesentlichen Verlängerung des Leistungsbezugs kann jedoch eine stagnierende und veraltete Datenbasis keineswegs Rechnung tragen. Bei der Bewilligung von Erziehungsgeld bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres würden im zweiten Jahr ein vier Jahre zurückliegendes Einkommen zugrunde gelegt werden, das in der Regel unter dem aktuell erzielten Verdienst liegt. Besonders auffällig ist die Differenz, wenn jemand zwei Jahre vor der Geburt des Kindes in der Ausbildung war, nun aber gut verdient. Mit der Verbesserung des Anspruchs auf Erziehungsgeld hat diese veraltete Basis zu immer erheblicheren Ungleichheiten geführt. Die Umstellung auf eine aktuelle Basis ist von den Erziehungsgeldberechtigten akzeptiert und auch von der Verwaltung nach einigen Anlaufschwierigkeiten positiv aufgenommen worden. Es wäre ausgesprochen mißlich, eine tatsächlich positive Umstellung ohne zwingenden Grund bereits in kurzem Abstand rückgängig zu machen und damit große Unsicherheit bei den Betroffenen und eine Mehrbelastung für die Verwaltung herbeizuführen.

2. Der Gesetzentwurf sieht weiter einen Verzicht auf die Überprüfung im zweiten Jahr Erziehungsurlaub vor. Die Mitteilung, ob der Erziehungsurlaub weiter eingehalten wird und ob Teilzeitarbeit geleistet wird oder nicht, soll statt dessen von den Krankenkassen gegeben werden. Infolgedessen soll eine Mitteilungspflicht der Krankenkassen gegenüber den Erziehungsgeldstellen eingeführt werden. Da die Krankenkassen in den meisten Fällen jedoch nicht zeitnah über die erforderlichen Daten verfügen, könnten die Erziehungsgeldstellen daraus nicht rechtzeitig Konsequenzen ziehen. Eine Mitteilungspflicht der Krankenkassen würde nicht den angestrebten Effekt haben.

   Die Bundesregierung prüft zur Zeit, ob die Erziehungsgeldstellen auch auf andere Weise die erforderlichen Informationen erhalten können, so daß dennoch auf die Überprüfung im zweiten Jahr Erziehungsurlaub verzichtet werden kann.

3. Mit dem Gesetzentwurf sollen die Einkommensgrenzen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld ab dem siebenten Lebensmonat gelten, auch für den Anspruch im ersten Halbjahr nach der Geburt eines Kindes eingeführt werden. Der Gesetzgeber hat mit Wirkung vom 1. Januar 1994 das Erziehungsgeld als eine weiterhin grundsätzlich bedarfsunabhängige Leistung definiert, er hat allerdings für besonders hohe Einkommen eine Kappungsgrenze eingeführt. Damit hat er das Petitum des Bundesrats-Entwurfs abgelehnt.

4. Das vom Bundesrat angestrebte Gesetz würde insgesamt zu einer Mehrbelastung des Bundes von 190 Mio. DM jährlich führen. Aus der im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehenen Rückgängigmachung der Umstellung auf eine aktuelle Basis für die Einkommensberechnung und die Rückkehr zu dem zwei Jahre vor der Geburt erzielten Einkommen ergeben sich Mehrausgaben von 370 Mio. DM jährlich. Der Verzicht auf die Überprüfung im zweiten Erziehungsurlaub und die Ersetzung durch eine Mitteilungspflicht der Krankenkassen würde zu Mehrkosten von jährlich 150 Mio. DM führen. Diesen Mehrkosten würden Minderausgaben von 330 Mio. DM durch ein Vorziehen der jetzt ab siebenten Lebensmonat geltenden Einkommensgrenzen gegenüberstehen. Eine derartige Erhöhung der Ausgaben ist nicht vertretbar.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333